

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 8 Ergänzung zur Allgemeinverfügung zu weiteren kontakt reduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 18.03.2020

Ergänzung zur Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 18.03.2020

Aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 wird in Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Leichlingen vom zum Verbot von Veranstaltungen vom 15.03.2020 und in Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Stadt Leichlingen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020 folgende neue bzw. weitere

Allgemeinverfügung

im Sinne des § 35 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG NRW erlassen:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Institutes gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - Berufsschulen
 - Hochschulen

Welche Länder und welche Regionen als Risikogebiete im vorbezeichneten Sinne gelten, ergibt sich aus den Festlegungen des Robert-Koch-Institutes, die unter dem Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html veröffentlicht sind und eine ständige Aktualisierung erfahren.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen haben nachstehende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche anzusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner / Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:
- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020; hierzu zählen auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten etc.
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
 - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:
- Bibliotheken in nicht städtischer Trägerschaft
 - Mensen, Restaurants und Speisegaststätten – hierzu zählen auch Imbissbuden mit Sitzgelegenheiten - sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Die städtische Bibliothek bleibt geschlossen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und müssen spätestens um 15 Uhr geschlossen werden.

Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants, Imbissbuden und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.

5. Es werden alle Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Dieses Verbot umfasst auch Versammlungen zur Religionsausübung wie z.B. Gottesdienste.

Ebenso werden von diesem Verbot auch private Veranstaltungen umfasst. Diese Feiern dürfen nicht als geschlossene Gesellschaft in Lokalitäten stattfinden. Dies gilt auch für die unter Ziffer 4 genannten erlaubten Öffnungszeiten für Restaurants und Speisegaststätten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

6. Folgende Bereiche des Einzelhandels werden weiterhin offengehalten:
Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel.
Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
7. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.
8. Die unter Ziffer 6 genannten Bereiche des Einzelhandels haben folgende Auflagen zu beachten und umzusetzen:
 - Es dürfen nur so viele Personen gleichzeitig den Geschäftsbereich betreten, dass der geforderte Mindestabstand von zwei Metern zwischen den einzelnen Personen gewährleistet werden kann.
 - Es sind ausreichend Hygienemittel, z.B. zum Desinfizieren der Hände oder der Einkaufswagen, zur Verfügung zu stellen.
 - Sämtliche Einrichtungsgegenstände, mit denen der Kunde üblicherweise in Kontakt kommt, z.B. Türklinken oder Tresen, sind regelmäßig zu desinfizieren.
 - Die Eingänge und die Bereiche des Geschäftes, in denen üblicherweise der Kundenkontakt entsteht, wie der Tresen oder die Kassen, müssen mit Aushängen versehen werden, auf denen die Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen dargestellt sind.
 - Es ist durch den Einzelhandel sicherzustellen, dass die Personen, die vor dem Eingang des Geschäftes warten, den Sicherheitsabstand von zwei Metern untereinander einhalten.
 - Warteschlangen sind zu vermeiden. Der Einzelhandel muss sicherstellen, dass sich wartende Personen auf dem Gelände verteilen.
9. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
10. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
12. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 10 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
13. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind gemäß § 75 Absatz 1 IfSG Straftaten und werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.
14. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.
Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen von auch weniger als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Besucher bzw. Zuschauer (z.B. bei Sportveranstaltungen) sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr der Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Veranstaltungen in ganz Nordrhein-Westfalen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die Corona-Erkrankung CoViD-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher am 17. März 2020 eine aufsichtsbehördliche Weisung erlassen, die weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anordnet.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet - hier Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen und zugleich die Benutzung durch die Allgemeinheit

regelt. Bei Veranstaltungen, wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als diese Verfügung anzuordnen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

II.

Zu Ziffer 1

Reiserückkehrer aus Risikogebieten bedeuten ein besonderes Risiko der Infektionsverbreitung. Ihnen ist daher der Zutritt zu bereits besonders geschützten Einrichtungen für die Dauer der Inkubationszeit zu verwehren. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe betreuen und beherbergen besonders vulnerable Personenkreise. Daher sind Sie verpflichtet, Besucherzahlen zu beschränken und mit Schutzausrüstungen besonders sparsam umzugehen. Die Anordnung ist erforderlich, um das Gesundheitssystem vor der befürchteten Überlastung zu schützen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Etwaige Erlasse der jeweiligen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 3

Die genannten Einrichtungen dienen der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen.

Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 4

Die Zugangsbeschränkung zu den unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungs- und Informationsfunktion haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen.

Die unter Ziffer 4 genannten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen, ist die Auslieferung von Speisen oder deren unmittelbare Mitnahme uneingeschränkt möglich.

Zu Ziffer 5

Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar.

Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen lassen sich bei Veranstaltungen nicht zuverlässig umsetzen und stehen in keinem Verhältnis zur Absage. Die Wirksamkeit der denkbaren Vorkehrungen wäre zudem nur eingeschränkter Natur und daher nicht gleich effektiv, wie die nun erforderliche Absage. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung in Betracht kommt.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge dienen.

Zu Ziffer 6

Die unter dieser Ziffer genannten Bereiche des Einzelhandels bzw. der Dienstleistungen sind zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln und Dienstleistungen unabdingbar und notwendig.

Zu Ziffer 7

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels dienen nicht der unbedingt notwendigen Grundversorgung der Bevölkerung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Daher müssen diese Betriebe in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken geschlossen gehalten werden.

Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 8

Diese Auflagen sind notwendig, da die unter Ziffer 6 genannten Bereiche des Einzelhandels eine notwendige Versorgungsfunktion der Bevölkerung wahrnehmen und deshalb offen gehalten werden müssen, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen.

Die unter Ziffer 8 genannten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren.

Zu Ziffer 9

Die Bevölkerung ist durch die in dieser Allgemeinverfügung genannten Anordnung weitgehenden Einschränkungen unterworfen. Daher wird es zukünftig im täglichen Leben für den Einzelnen schwieriger werden, seine Grundversorgung sicherzustellen.

Insbesondere die notwendigen einzuhaltenden Auflagen unter Ziffer 8 werden dazu führen, dass der Aufwand des Einzelhandels sowie auch jedes einzelnen Kunden größer wird, die Grundversorgung sicherzustellen.

Um dem entgegenzuwirken, können die Öffnungszeiten der unter Ziffer 9 genannten Geschäfte auf die Sonn- und Feiertage von 13 bis 18 Uhr erweitert werden.

Der Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag bleiben jedoch als hohe christliche Feiertage weiterhin besonders geschützt.

Zu Ziffer 10

Auch diese Anordnung dient der weiteren Kontaktreduzierung der Bevölkerung.

Übernachtungen zu touristischen Zwecken dienen nicht der Grundversorgung, sondern sind Teil der Freizeitgestaltung.

Zu Ziffer 12

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird.

Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, der erforderlichen Gefahrenabwehr wäre nicht mehr Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

Leichlingen, den 18.3.2020

gez.

Frank Steffes
Bürgermeister